Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/2465



Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Landeshaus Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200 Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Polenz

Durchwahl: 988-1215

Aktenzeichen: LD2-45.13/23.003

Kiel, 12. Dezember 2023

Postfach 71 16, 24171 Kiel

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

Tel. +49 431 988-1200 | Fax -1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 20/1355 Ihr Schreiben vom 7. November 2023; Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

Bezugnehmend auf Ihr obiges Schreiben danke ich für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich der Entwurfsfassung keine grundlegenden Bedenken. Eine Anregung besteht zu § 4 Abs. 5 Satz 4 HBKG-E.

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 4 HBKG-E unterrichten die Versorgungseinrichtungen **die zuständige Behörde** über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt. Nach der Gesetzesbegründung (Drucksache 20/1355, S. 12) wird wie folgt hierzu ausgeführt: "So kann das Versorgungswerk insbesondere im Rahmen eines Rentenverfahrens wegen zu prüfender Berufsunfähigkeit Kenntnis von gesundheitsbezogenen Einschränkungen (körperliche Mängel oder Erkrankungen) erhalten, die die Annahme rechtfertigen, dass wegen dieser Einschränkungen eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt. Diesen entgegenzuwirken obliegt den für die Berufsausübung **zuständigen Behörden**, insbesondere der zuständigen Approbationsbehörde, aber als Berufsaufsicht auch derjenigen Landesärztekammer, bei der die betroffene Person ihrerseits Kammermitglied ist.

Da im Gesetzeswortlaut nur eine (einzige) zuständige Behörde erwähnt wird, in der Gesetzesbegründung jedoch die Pluralform erscheint, sollte eine Klarstellung erfolgen, die wiederum im Gesetzestext oder in der Gesetzesbegründung vorgenommen werden könnte. Kommen etwa sowohl die Approbationsbehörde, als auch die Landesärztekammer als zuständige Behörden in Betracht, so sollte sich dies im Gesetzestext widerspiegeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h.c. Marit Hansen Landesbeauftragte für Datenschutz